

Laibacher Zeitung.

Nr. 70.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Donnerstag, 26. März

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 3mal 60 kr., 2mal 80 kr., 1mal 10 kr. u. f. m. Insertionsbempel jebeim. 30 kr.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. dem Rathe des Salzburger Landesgerichtes Joseph Petermandl den Rang und Charakter eines Oberlandesgerichtsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Herbst.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. die erledigte Präsesstelle bei dem Kreisgerichte in Krems dem Landesgerichtsrathe in Salzburg Friedrich Obermüller allergnädigst zu verleihen geruht.

Herbst.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März d. J. den Titularoberlandesgerichtsrath und Rath des Wiener Landesgerichtes Dr. Franz Miesriegler und den Landesgerichtsrath in Linz Joseph Sauer zu Rätthen des österreichischen Oberlandesgerichtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Herbst.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März d. J. den ordentlichen Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Graz phil. Dr. Karl Tomaschek zum ordentlichen Professor dieses Faches an der Wiener Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Hafner m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. März d. J. den Custosadjuncten am k. k. Hofmineraliencabinet und Privatdocenten an der Wiener Universität Dr. Gustav Tschermak unter Verlassung auf seinem Dienstposten am genannten Hofcabinet zum außerordentlichen Professor der Petrographie an der hiesigen Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Hafner m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 25. März.

Es ist sicher von Interesse, die Aeusserungen der Wiener Blätter über das Resultat der Abstimmung im Herrenhause zu überblicken. In gehobener Stimmung verkündigen alle dieses Resultat. Es ist ein Sieg erfochten worden, ruft die „Neue Freie Presse“, der Sieg einer großen Sache; mit erhebender Befriedigung können die Freunde constitutioneller Einrichtungen auf den Verlauf der Dinge blicken. — Der Stern Oesterreichs steht wieder am Himmel, schreibt die „Morgenpost“, und wie viel Leiden, Mühen und Opfer uns auch noch bevorstehen, so ist die Hoffnung doch wieder in jeder Brust erwacht, daß Oesterreich goldene Tage erleben wird und daß wir wieder in Europa den Rang einnehmen werden, den wir Jahrhunderte innehatten. — Das „Fremdenblatt“ hält Rückschau auf die letzten zwei Decennien. „Die Aufhebung der Frohndienste und der Patrimonialjustiz und die Durchführung der Grundentlastung, das waren die ersten, die ausgiebigsten und die dauernden Errungenschaften des Jahres 1848; durch sie gelangten die österreichischen Völker in materieller Beziehung zum Selbstbestimmungsrecht über den heimathlichen Boden und zur selbständigen Verwerthung der heimathlichen Arbeitskraft und Erwerbsthätigkeit. Die Märztage des Jahres 1868 haben nun auf dem Gebiete der geistigen Freiheit uns das gebracht, was vor zwanzig Jahren auf dem materiellen Gebiete erreicht wurde.“ — Das Oberhaus ist dem Geiste der von ihm genehmigten Staatsgrundgesetze treu geblieben, sagt die „Presse“; die Continuität und die Consequenz der constitutionellen Gesetzgebung ist gewahrt. Das „Neue Fremdenblatt“ verfolgt einen ähnlichen Gedankengang, indem es den Satz ausführt, daß die Decemberverfassung ihre erste Probe glänzend bestanden habe, und eine verwandte Auffassung ist es, wenn das „Wiener Tagblatt“ betont, daß das Herrenhaus für seine eigene Existenz gesorgt und einem Triebe der Selbsterhaltung gefolgt habe.

Die Zeitungen nehmen keinen Anstand, zu befehlen, daß die Majorität, mit welcher das Herrenhaus am Samstag seine Beschlüsse faßte, größer war, als irgend jemand erwartet hatte. Mit Zweidrittelmehrheit, wie sie nur für Verfassungsänderungen grundgesetzlich erforderlich ist, ist das Minoritätsgutachten abgelehnt worden. Einstimmig und mit großer Befriedigung constatiren sie, daß der Eindruck des Ereignisses auf das

Publicum ein bedeutender, aber auch daß die Haltung der Bevölkerung eine treffliche gewesen sei. Sie heben hervor, daß trotz der aufgeregten Stimmung jede Demonstration wider die Gegenpartei sorgfältig vermieden wurde. Die „Debatte“ erinnert an die Scenen nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses vor dem Ständehause. Sie fragt: „Waren es etwa Ausbrüche zügelloser demagogischer Leidenschaften, die da zum Ausbruche kamen? Nein! Die Begeisterung brach sich in stürmischen Hochrufen Bahn. Ein stürmisches „Hoch“ wurde ausgebracht jedem einzelnen Minister, „Hoch“ rief man der Verfassung, „Hoch“ der Freiheit, „Hoch“ der constitutionellen Entwicklung Oesterreichs, ein dreifaches „Hoch“ unserem edlen, hochherzigen Monarchen. Keine Beleidigung widerfuhr bei diesem Anlasse irgendwelcher Partei!“ Es war eine bewegte, stürmische Dankbezeugung, schreibt die „Presse“, gerichtet an alle jene, die durch ihr kräftiges Wort, durch ihre überzeugende Rede oder auch bloß durch ihre einfache Stimme der guten Sache zum Durchbruche verhalfen. Was diese Männer gewirkt, sei ja mit dem Dank des Augenblicks nicht bezahlt. „Die Leute, die im Ständehause den liberalen Männern der Majorität und den Ministern ihre Sympathien bezeugten und welche die Gegner ihrer Ansichten — ruhig ziehen ließen, gehörten durchaus nicht zum Pöbel. Was kümmert sich auch der Straßenpöbel um das Ehegesetz!“ Und die „Neue Freie Presse“ bemerkt: Kein Mißton, keine Ausschreitung gegenüber den Gegnern störte den gewaltigen Eindruck. Wien demonstirt und die Demonstration bedeutet: Friede! Diejenigen hiesigen Blätter, welche auf der Seite der Majorität des Herrenhauses stehen, verfehlen endlich nicht, auch den Stimmen im Lager der Gegenpartei gerecht zu werden und bezüglich einzelner Redner der Minorität ausdrücklich und mit Anerkennung auszusprechen, daß sie sich innerhalb maßvoller Grenzen bewegt haben. „Verirren wir uns nicht in das Gebiet verbitternder Recriminationen!“ sagt die „Debatte“, und schlägt der Tagespresse diesen Satz als künftiges Lösungswort vor. Das ist ein Ruf, in welchen auch wir gerne und mit vollem Herzen einstimmen.

30. Sitzung des Herrenhauses

vom 21. März.

(Schluß.)

Ritter v. Schmerling: Ein Redner von gestern hat den Schwerpunkt seiner Rede darauf gesetzt, daß es sich um einen Vertragsbruch handle, hat beigelegt, es sei eine unehrenhafte Handlung, wenn man dazu rath. Diese Bezeichnung muß ich für mich und meine Gefinnungsgenossen auf das entschiedenste zurückweisen (Beifall), und wenn man einen Vertrag nicht zuhält, weil man nicht kann, weil man damit seine geistige und physische Existenz vernichtet, dann mag es traurig sein, den Vertrag nicht halten zu können, aber unehrenhaft ist es nicht. (Lebhafter Beifall links.) Ebenso muß ich für mich und meine Gefinnungsgenossen nicht allein, sondern für jeden Oesterreicher zurückweisen, was über einen uns allen theuren, leider längst verbliebenen Monarchen gesprochen wurde. (Lebhafter Beifall.) Ich weiß, daß der erhabene Fürst manchen Leuten eine durchaus nicht angenehme Erinnerung ist, denn er hat gründlich mit den Einrichtungen des Mittelalters gebrochen, und denjenigen, die auf alten historischen Grundlagen, auf dem System der Gaugrafen den Staat wieder einrichten wollen, ist eine solche Erinnerung an Kaiser Joseph gewiß unangenehm. (Lebhafter Beifall.)

Herr Graf Thun hat angeführt, das Concordat sei nicht im Interesse Roms, sondern im Interesse der katholischen Kirche mit den Bischöfen Oesterreichs, als der katholischen Kirche, vereinbart worden. Diese Theorie ist mir ganz neu, daß die katholische Kirche in Oesterreich nur aus ihren Bischöfen besteht. (Heiterkeit.) Ich habe immer gedacht, daß alle Gläubigen der Kirche auch Mitglieder der Kirche sind. (Große Heiterkeit im Hause und auf den Galerien.) — Präsident richtet die Mahnung an das Publicum, sich ruhig zu verhalten. Wenn ich auch weiß, welche Rechte die katholischen Bischöfe haben, als die alleinigen Träger der Kirche kann ich sie nicht ansehen, und wenn Graf Leo Thun ausspricht, durch den Abschluß des Concordats sei den Wünschen und Ansprüchen der katholischen Bischöfe, also der Kirche in Oesterreich, nachgekommen worden, so muß ich als bescheidenes Mitglied der katholischen Kirche es ablehnen, daß dadurch uns ein gleich willkommenes Geschenk gemacht wurde. (Beifall. Heiterkeit.)

Redner geht hierauf zur Besprechung des vom Grafen Mensdorff gestellten Antrages über und macht darauf aufmerksam, daß sich derselbe sowohl auf das Ehe- als das Schulgesetz beziehe, mithin gegenwärtig, wo es sich nur um das Ehegesetz handle, formell unzulässig sei. Die Entscheidung hierüber wolle er jedoch dem Präsidium überlassen.

Man hat darauf hingewiesen, daß die Annahme des vorliegenden Gesetzes zum Vertragsbruche führe und man diesen denn doch der kaiserlichen Regierung nicht empfehlen könne. Dieser Ansicht muß ich entgegentreten.

Das ist praktisch hingestellt die Weise, in der man verhandeln will, man will sagen: im Wege der legislative kann keine einzige Frage in Oesterreich, die mit dem Concordate im Zusammenhange steht, geregelt werden, mit anderen Worten: wenn der päpstliche Stuhl uns nicht irgend ein Zugeständniß macht, so steht unsere Gesetzgebung für Jahrhunderte still, insoferne dadurch in die Sphäre des Concordats eingegriffen wird. Da, meine Herren, sage ich: ein Staat, der in dieser Lage ist, abdicirt sammt dem Träger seiner Krone seiner Hoheitsrechte. (Beifall.)

Ich halte deshalb den Vertragungsantrag nicht für angemessen. Er ist ein Abänderungsantrag und nicht geeignet, zum Ziele zu führen, insoferne er die Verhandlungen mit Rom betrifft. (Oho! rechts.)

Redner geht sodann auf eine kritische Beleuchtung des Sondergutachtens der Minorität über. Auf den ersten Blick betrachtet, mag es vielleicht harmlos erscheinen und kann so aufgefaßt werden, als sei es eigentlich in der Geschäftsordnung schon vorgesehen. Denn auch nach dieser ist es gestattet, Berichte zur weiteren Prüfung an die Commissionen zurückzuweisen; bei weitem anders aber stellt sich die Sache beim vorliegenden Minoritätsantrag. Zu dem Antrag ist die Anerkennung eines enorm wichtigen Principes an die Spitze gestellt, der Grundsatz nämlich, daß im Wege der Legislation nichts selbständig durchgeführt werden kann und daß nur die Verhandlungen mit Rom die alleinige Basis für die Modification des Concordates abgeben können.

Wer daher diesem Sondergutachten beistimmt, erkennt damit bereits diesen Grundsatz an. Ich muß ihn auf das entschiedenste zurückweisen. (Beifall.)

Ich möchte jedoch darauf aufmerksam machen, daß das Sondergutachten dem Herrenhause eine Aufgabe zuweist, die ihm verfassungsmäßig nicht zusteht, denn das Herrenhaus ist berufen, in der Gesetzgebung mitzuwirken, aber nicht, wie die Minorität will, der Regierung ein Gutachten abzugeben. Fasse ich aber das Minoritätsgutachten noch weiter in seiner praktischen Bedeutung ins Auge, so finde ich, daß es daselbe anstrebt, wie der Antrag des Grafen Mensdorff, nämlich über diesen Gesetzesentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Wir können uns daher ruhig auf den Boden der verfassungsmäßigen Thätigkeit begeben, indem wir in die Berathung des Gesetzesentwurfes, wie er vorliegt, selbst eingehen. Weil aber schon so häufig der Appell an die Einsicht und staatsmännische Weisheit, an das Gewissen hier in diesem h. Hause erhoben wurde, so möge es mir erlaubt sein, auch in dieser Beziehung einige Worte zu sprechen.

Wir alle, wenigstens die älteren von uns, sind ja Zeugen jener bedeutenden parlamentarischen Kämpfe über die großen Fragen jener Reformen, die im Musterstaate des Verfassungsebens in England geführt wurden. Wir erlebten, daß dort die Katholiken, die Reform, die Kornbill und eine Menge ähnlicher Dinge, in welchen allen einer Suprematie entgegengetreten wurde, am Ende in Gesetzeskraft erwachsen, — allerdings nicht ohne bedeutende Kämpfe. Den Gesetzesentwürfen trat das Oberhaus lange entgegen, am Ende hat es dieselben doch angenommen. Ob es nicht vielleicht preiswürdiger gewesen wäre, dies früher zu thun, stelle ich dahin. Meine Ueberzeugung ist, daß jene Grundsätze, wie sie im Ehegesetz Ausdruck finden, in Oesterreich zum Durchbruch gelangen werden und gelangen müssen. Ich empfehle daher, man gewähre bald, was man unvermeidlich gewähren muß. (Lebhafter Beifall im Hause und auf den Galerien.)

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Grafen Mensdorff und Blome wird die Debatte geschlossen.

Se. Excellenz Justizminister Dr. Herbst: Ich habe im allgemeinen als Mitglied der Regierung in Bezug auf das Verhältniß der Regierung zu diesem Gesetzesentwurfes Folgendes zu bemerken: Am 21sten December v. J. geruhte Se. Majestät den aus den Be-

rathungen der beiden Häuser des Reichsrathes hervorgegangenen Staatsgrundgesetzen Allerhöchsthre Sanction zu erteilen und wenige Tage darauf das gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Ministerium zu berufen. Dadurch ist von selbst gegeben, welchen Standpunkt dieses Ministerium einnehmen muß und welcher Beruf ihm obliegt. Sein Standpunkt sind die Staatsgrundgesetze und sein Beruf ist die rückhaltlose Durchführung dieser Staatsgrundgesetze. (Bravo! Bravo!) Damit ist aber auch von selbst gegeben, wie sich das Ministerium zu dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe verhält und verhalten muß.

Durch Artikel I des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt, welcher bestimmt: „Alle Gerichtsbarkeit wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt,“ in Verbindung mit Art. V desselben Gesetzes, welcher sagt: „Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt“, — ist eine geistliche Gerichtsbarkeit pro foro interno ausgeschlossen.

Aus dem nach den Staatsgrundgesetzen ganz uncontestablen Rechte des Staates, die Ehegerichtsbarkeit zurückzunehmen, fließt, daß dem Staate auch das Recht zusteht, das materielle Recht, welches von seinen Gerichten in Ehesachen anzuwenden sein wird, zu bestimmen, und es ist somit nur eine Frage der Zweckmäßigkeit: soll etwa das künftige vom Staate für die Ehegerichtsbarkeit der Katholiken zu bestellende weltliche Gericht angewiesen werden, nach der im Jahre 1856 promulgirten Anweisung vorzugehen, oder soll zu den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zurückgekehrt werden?

Ich erlaube mir mit den hervorragenden Juristen dieses hohen Hauses in dieser Beziehung einer von den Ansichten des Herrn Regierungsrathes Arndts, welcher das bürgerliche Gesetzbuch als einen „sonderbaren Mischmasch“ bezeichnet hat, durchaus abweichenden Ansicht zu sein, und ich erlaube mir, gestützt auf die Autoritäten des Richterstandes in Oesterreich, um so mehr anderer Ansicht sein zu dürfen, weil ja der gedachte Herr Regierungsrath selbst erklärt hat, daß er von der Wirksamkeit der weltlichen Ehegerichte in Oesterreich keine Kenntniß habe, weil ihm darüber die Erfahrung fehlt; — sehr natürlich, weil er zu der Zeit, wo die weltlichen Ehegerichte in Oesterreich bestanden, nicht in Oesterreich lebte und vielleicht nicht daran dachte, daß er je nach Oesterreich zu kommen berufen sein werde. (Heiterkeit.)

Er mag daher erlauben, daß über solche, so tief ins praktische Leben der österreichischen Bevölkerung eingreifende Fragen wir Oesterreicher uns ein Urtheil bilden, und daß mir die Autorität des gewesenen und des derzeitigen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Oesterreich eine maßgebendere Autorität sei, als die eines Mannes, der für das bürgerliche Gesetzbuch keinen anderen Ausdruck in dieser h. Versammlung hat, als daß es ein sonderbarer Mischmasch sei. (Lebhafte Beifall.)

Das ist um so merkwürdiger, als der Herr Redner auch die Behauptung aufgestellt hat, es komme ja gar kein Fall vor, oder es sei höchst wahrscheinlich keiner vorgekommen, wo jemand eine Ehe eingegangen hätte, welche nach den Bestimmungen des a. b. G. B. ungültig wäre, aber die doch nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes aufrecht erhalten werden müßte.

Nun, ich kann mir nicht denken, daß solche Fälle nicht sollten vorkommen können, besonders wenn man den Unterschied des bürgerlichen und des kanonischen Rechtes berücksichtigt, der darin besteht, daß das bürgerliche Recht mancherlei Ehehindernisse kennt, welche auch gegenwärtig als Eheverbot aufrecht erhalten sind, die aber das kanonische Recht nicht kennt, z. B. das Ehehinderniß der Minderjährigkeit, das Ehehinderniß des Militärstandes, das Ehehinderniß des Aufgebotes.

Aber auch das Erforderniß der feierlichen Erklärung der Einwilligung im Sinne des bürgerlichen Rechtes erleidet im kanonischen Rechte mehrfache Modificationen.

Wie jemand vor den *parochus proprius* mit der Braut tritt und in Gegenwart zweier Zeugen erklärt: „Ich nehme diese Dame zur Frau“ und sie erklärt: „Ich nehme diesen Herrn zu meinem Ehegatten“, so ist die Ehe gültig geschlossen. Sollte nun nicht der Fall vorkommen können, daß jemand, dem eines der genannten Hindernisse oder eigentlich Verbot des bürgerlichen Rechtes entgegensteht, weil er nicht die Erlaubniß zur Eingehung dieser Ehe erlangen kann, von der Gestattung des kanonischen Rechtes Gebrauch macht, vor den Pfarrer tritt und nun allerdings eine Ehe schließt, welche, wenn das bürgerliche Recht bestanden hätte, nicht gültig wäre und aufgelöst werden könnte, welche aber, weil das bürgerliche nicht mehr gilt, sondern das kanonische an die Stelle desselben getreten ist, jetzt aufrecht erhalten werden muß?

Mir scheint, solche Fälle wären sehr wohl denkbar, und es kann allerdings sein, daß sie bereits vorgekommen sind. (Heiterkeit.) Daß sie aber nicht häufig vorgekommen sind, das hat einen ganz anderen Grund.

Die josephinischen Einrichtungen, von welchen in diesem hohen Hause mit solcher Ungunst gesprochen wurde, haben sich tief in das Volk eingelebt und nicht

der Josephinismus hat, möchte ich sagen, 70 Jahre bestanden, sondern die 70 Jahre, die auf den Josephinismus folgten, haben die Erinnerung an denselben nicht vollkommen zu beseitigen vermocht. So ist es auch auf diesem Gebiete. Wie viele Menschen giebt es wohl in Oesterreich, die heutzutage wissen, daß Minderjährige eine gültige Ehe ohne Einwilligung ihrer natürlichen Vertreter eingehen können? Und wie viele Menschen giebt es denn, die wissen, daß das Aufgebot und die Einsegnung durch den Pfarrer, der eigens dazu gebeten ist, nicht nöthig sei zur Gültigkeit einer Ehe, sondern daß man auch auf jene Weise gültige Ehen eingehen könne? Die zwölf Jahre, daß dies besteht, haben die Erinnerung, daß es früher nicht erlaubt war und daß auf diese Weise gültige Ehen nicht zu Stande kommen können, noch nicht zu verwischen vermocht. Möge aber diese Einrichtung nur 60 Jahre bestehen, wie die Einrichtungen des Josephinismus, und es wird allerdings vielleicht der Fall der Einführung von Minderjährigen nicht mehr vorkommen, weil man ja denselben Zweck, den man durch die Einführung, die durch die Strafgesetze verpönt ist, erreichen will, auf weit bequemere Weise dadurch erreichen kann, daß man mit zwei Zeugen und allenfalls einem Notar vor den Pfarrer tritt und seine Einwilligung in die Ehe trotz des elterlichen Widerspruches erklärt und so eine gültige Ehe zu Stande bringt. Eine solche Einrichtung wurzelt eben tief im Bewußtsein derer, die in einer solchen Einrichtung aufgewachsen sind, und ich halte deshalb die Auffassung des Majoritätsberichtes für ganz richtig, daß, wenn die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen wieder eingeführt werden, man nur zu etwas zurückkehrt, woran man längst gewöhnt ist, ja dessen man noch nicht einmal entwöhnt worden ist, während die neuen Einrichtungen sich bei weitem noch nicht so eingelebt haben, am allerwenigsten die Einrichtungen, welche sich auf die Ehegerichtsbarkeit und insbesondere in den Scheidungsfällen beziehen, was wohl sehr vielen Mitgliedern dieses h. Hauses, die dem Leben näher stehen, bekannt ist.

Ich kann also der Ansicht des Majoritätsvotums, man führe nichts neues ein, man revindicire eben nur, woran man gewöhnt ist, im vollen Umfange zustimmen. Freilich hat der Herr Graf Blome eingewendet, das sei gar nicht wahr, das bürgerliche Gesetzbuch werde gar nicht wieder eingeführt. Das beweise Artikel 2 des gegenwärtig vorliegenden Gesetzes, welcher die Nothcivilehe einführt. Nach meiner Kenntniß des bürgerlichen Rechtes bin ich der Meinung, daß man gar nicht einmal sagen könne, daß diese Bestimmungen etwas so gar neues sind. Der § 79 des bürgerlichen Gesetzbuches erklärt nämlich, daß, wenn sich die Eheverweigerer durch die verweigerter Trauung beschwert erachten, sie sich an das Kreisamt und an Orten, wo die Landesstelle sich befindet, an diese um Abhülfe wenden können. Schon das bürgerliche Gesetzbuch enthält daher die Bestimmung, daß man gegen die verweigerter Trauung Abhülfe verlangen könne, und zwar bei der politischen Behörde. Wie diese Abhülfe zu leisten sei, darüber enthält der § 79 des bürgerlichen Gesetzbuches keine Bestimmung. Man möchte wohl bei Erlassung des Gesetzes daran gedacht haben, daß bei dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, wie es damals noch bestand, dem Staate mannigfache Mittel zu Gebote gestanden sein mögen, um die verweigerter Trauung doch herbeizuführen. Allein wenn dieses nicht der Fall wäre, so würde in letzter Auflösung, glaube ich, ganz entschieden auch nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches im Wege der Dispens die Aufnahme der Einwilligung auch vor einer anderen Person als vor dem ordentlichen Seelsorger haben bewilligt werden können. Dies ist die Ansicht namhafter älterer Juristen gewesen, und keine Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches steht dem entgegen.

Art. 2 ist so vielfach angefochten worden, und doch sollten eigentlich die Gegner des ganzen Gesetzentwurfes dem Verfasser desselben für ihn dankbar sein, weil er ihnen Gelegenheit gab, von dem so unangenehmen Schlagworte „Civilehe“ den ausgiebigsten Gebrauch zu machen und dadurch das ganze Gesetz in möglichsten Mißcredit zu bringen, während jene unschuldige Form der Civilehe, von welcher Art. 2 handelt, eine solche Anfeindung in der That gar nicht verdient. Dieser Art. 2 ist nun lediglich ein nothwendiges Complement der Bestimmung, welche im ersten Artikel enthalten ist, und die Ergänzung dessen, was der § 79 des bürgerlichen Gesetzbuches, der auch für die Katholiken wieder ins Leben treten soll, enthält. Denn wenn es jedem Denkenden fernliegt, daß irgendwie ein Zwang gegen den Geistlichen, der die Trauung verweigert, von Staats wegen soll stattfinden dürfen, so muß doch der Schutz, den § 79 des a. b. G. B. im Falle verweigerter Trauung den Eheverweigerern eingeräumt, auf andere Art gewährt werden, und diese andere Art ist eben die, daß für die Aufnahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung in diesem Falle auf irgend eine Weise gesorgt wird.

Aber darüber wird sich wohl niemand täuschen, daß von der Bestimmung des Art. 2 in den allerersten Fällen und beinahe thatsächlich niemals wird Gebrauch zu machen sein, denn wo die Verweigerung gegründet ist, darf vom Art. 2 nicht Gebrauch gemacht werden, und eine unbegründete Ursache der Verweigerung

wird wohl fast niemals vorliegen, besonders wenn es richtig ist, was gesagt wurde, daß die Bestimmungen des kanonischen und bürgerlichen Ehegesetzes in so vielen Beziehungen mit einander übereinstimmen. Aber selbst wenn, was nicht der Fall ist, die Bestimmung häufig zur praktischen Anwendung kommen wird, wie kann man sagen, daß sie einem Glaubenssage der Kirche widerspreche? Mit Recht hebt der Majoritätsbericht hervor, daß *matrimonia clandestina* bis zum Concil von Trient und auch nach demselben dort, wo dasselbe nicht publizirt wurde, von der Kirche als gültige Ehen betrachtet werden und wenn auch die Ehe, die bloß vor dem Pfarrer eingegangen wird, ohne irgend eine Mitwirkung desselben und bloß nachdem er überrascht wurde, mit der beiderseitigen Erklärung der Gatten — gültig ist, was soll denn dann eigentlich und wesentlich für ein Unterschied zwischen solchen und jener Ehe stattfinden, bei welcher von einer anderen Urkundsperson die Erklärung der Einwilligung aufgenommen wird.

Wenn daher für jeden, der auf dem Boden der Staatsgrundgesetze steht, aus den Art. I und V des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der weltlichen Ehegerichtsbarkeit pro foro externo von selbst fließt, und mit dieser Wiederherstellung von selbst sich die Consequenz ergibt, daß auch die Gesetzgebung in Ehesachen an den Staat, in dessen Namen und von dessen Gerichten die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, zurückgefallen sein muß, und daß alle Gründe der Zweckmäßigkeit, wenn man die beiden Gesetzgebungen mit einander vergleicht, dafür sprechen, das bürgerliche Gesetzbuch wieder ins Leben treten zu lassen, so tritt nun die andere und viel tiefere und schwierigere Frage an uns heran: Steht nicht das Concordat dieser staatsgrundgesetzlichen Nothwendigkeit im Wege?

Ueber die Frage, welcher rechtlichen Natur denn das Concordat sei, bestehen bekanntlich verschiedene Meinungen, und auch in diesem hohen Hause sind diese verschiedenen Meinungen zur Geltung gelangt. Ich will in diese Frage nicht weiter eingehen. Das aber scheint mir unzweifelhaft: die Natur eines Völkervertrages kann das Concordat nicht haben, denn dasselbe ward nicht abgeschlossen mit dem Souverain des Kirchenstaates als solchem, sondern mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche.

Dies steht wohl unzweifelhaft fest, denn sonst würde sich ergeben, daß wenn — was Gott verhüten wolle — jener Zeitpunkt wieder käme, wo das Oberhaupt der katholischen Kirche factisch nicht weltlicher Souverain wäre, dann dieser Vertrag seine Wirksamkeit *ipso facto* verlieren müßte, so wie ein von einem andern Souverain abgeschlossener Vertrag seine Wirksamkeit verliert, wenn derselbe detronisirt wird. Und doch wird keiner der verehrten Herren, welche für das Concordat eintreten, zugeben wollen, daß wenn jenes unglückselige Ereigniß einmal, wenn auch nur vorübergehend, eintreten sollte, dann das Concordat seine Wirksamkeit von selbst verloren hätte, und das müßte der Fall sein, wenn es ein völkerrechtlicher Vertrag wäre.

Aber auch aus dem Inhalte des Concordates ergibt sich, daß man es als Völkervertrag nicht auffassen könne, denn die Zugeständnisse welche beim Abschluß des Concordates die weltliche Macht zugestand, lassen sich denken als Zugeständnisse, gemacht dem Oberhaupte der katholischen Kirche, deren Befenner die Mehrzahl der Staatsangehörigen bilden; aber es ist nicht denkbar, daß man sie der Souverainetät eines answärtigen Staates als solchem gemacht hätte, der Verzicht nämlich auf die Gerichtsbarkeit im Staate, deren Aufgeben mit dem Begriffe des modernen Staates schlechthin unvereinbar ist. Ein völkerrechtlicher Vertrag kann daher das Concordat nicht sein, und die Beispiele, welche von den beiden Diplomaten in der Richtung angeführt wurden, scheinen mir nicht sehr richtig als Beweis für die Rechtsgültigkeit des Concordates gewählt zu sein. Se. Excellenz Graf Rechberg wies auf die Militärconventionen hin, welche ein Staat mit dem andern abschließt. Ja, es giebt solche Militärconventionen, aber welche Staaten unterwerfen sich denn einer Militärconvention? Die, welche bereits vollständig dem Machtbereiche eines anderen, größeren, mächtigeren Staates anheimgefallen sind, dem sie sich gar nicht entziehen können; Staaten, welche eben deshalb aus der Reihe der selbstständigen Staaten austreten. (Bravo, Bravo!)

Wäre das Concordat einer Militärconvention gleichzuachten, so würde Oesterreich damit in der That auf seine Souverainetät verzichten. (Beifall, Rufe: Sehr wahr!)

Aber eben so wenig entsprechend scheinen mir die anderen Beispiele von völkerrechtlichen Verträgen, die man als analog angeführt hat: Zollverträge, Handelsverträge, Verträge zum Schutze des geistigen und literarischen Eigenthums etc.

Allerdings schränken alle solche völkerrechtlichen Verträge das Selbstbestimmungsrecht des Staates ein, aber der Staat gibt in ihnen seine Selbstbestimmung niemals auf, und der andere, mit dem er contrahirt, unterwirft sich derselben Beschränkung seiner Selbstbestimmung durch den Vertrag. Wie ist das nun bei dem Concordate? Se. Excellenz Graf Blome hat auf leoninische Verträge hingewiesen, wo der Eine allen Vortheil, der Andere allen Nachtheil hat. Ich fürchte, wenn Oester-

reich je einmal leoninische Verträge geschlossen hat, so war es dieses Uebereinkommen. (Bravo! Bravo!) Allerdings kommen darin Zugeständnisse vor, und ich werde mir erlauben, als Specimen eines solchen Zugeständnisses den 13. Art. des Concordates anzuführen:

„Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“, heißt es dort, „gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die bloß weltlichen Rechtsachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von den weltlichen Gerichten untersucht und entschieden werden.“

Ist das etwa ein Zugeständniß für einen souverainen Staat? (Heiterkeit.) Ist das wirklich ein Zugeständniß, daß die bloß weltlichen Rechtsachen, wie Verträge über Eigenthum, Schulden und Erbschaften, von den weltlichen Gerichten verhandelt und entschieden werden? Hat man in Oesterreich je, u. z. auch vor Kaiser Joseph, daran gezeifelt, daß dieses Recht dem Staate als Staat zustehet, und dazu nun und nimmer ein Zugeständniß und noch überdies lediglich mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse bedürfe, wodurch ausdrücklich anerkannt ist, daß es eine Gnadenconcession ist, die mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gemacht wird, während dies doch das allernatürlichste Recht des Staates ist.

Wenn der Artikel 14 weiter fortfährt: „Aus eben diesen Gründen hindert der heilige Stuhl nicht, daß Geistliche wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaisertums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden“, wobei übrigens noch eine bedeutsame Ausnahme am Schlusse des Art. 14 gemacht wird; soll das etwa ein so wesentliches Zugeständniß sein, daß um dessentwillen die Beschränkung, ja die Aufhebung der staatlichen Gesetzgebung auf einem so wichtigen Gebiete, wie die eheliche Gesetzgebung, compensirt werde, und der Einfluß des Staates auf diesem Gebiete aufhöre? Solche Zugeständnisse können aber in einem wirklich völkerrechtlichen Verträge gar nicht gemacht werden, denn wirkliche völkerrechtliche Verträge werden von zwei souverainen Staaten geschlossen, und was der eine auf seinem Staatsgebiete zugestehet, wird ihm auch von dem anderen auf dem anderen Staatsgebiete zugestanden.

Ich bin der juristischen Ueberzeugung, daß ganz allgemein und abgesehen von allen anderen Gründen, die geltend gemacht wurden und auf die ich nicht mehr zurückkommen will, kein Vertrag gültig abgeschlossen werden kann in jenen Beziehungen, in welchen er mit anderen Rechten im Widerspruche steht.

Nun ist aber das Recht der Gesetzgebung in Civilrechtsachen ein Recht, welches mit dem Begriffe des Staates, mit dem Begriffe eines modernen europäischen Staates wenigstens, nothwendig gegeben ist. Staaten, die außerhalb des europäischen Völkerrechtes stehen, mögen es sich allerdings gefallen lassen, daß fremde Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete geübt und nach fremden Gesetzen Recht gesprochen wird; aus dem Begriffe eines modernen europäischen Staates aber folgt das, was im Art. 1 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt ausgesprochen worden ist, daß es keine Gerichtsbarkeit in demselben gibt als die, welche im Namen seines Souverains ausgeübt wird. Das ist ein nothwendiges und unveräußerliches Recht des Staates und keine Bestimmung kann gegen dieses Recht des Staates, auf welches niemand für immer verbindenden Verzicht leisten konnte, in das Feld geführt werden; darum glaube ich, daß sich wohl mit gutem Grunde sagen läßt, in allen Beziehungen, in welchen das Concordat mit unveräußerlichen Rechten des Staates im Widerspruche steht, entbehrt es die den Staat bindende Kraft. Welches aber diese Bestimmungen sind, das steht für uns bereits verfassungsmäßig und staatsgrundgesetzlich fest, denn niemals hätte man diesen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze Gesetzeskraft verleihen können, wenn nicht die Voraussetzung richtig wäre, das Concordat habe diese Gestaltung der Verfassung nicht hindern können, es sei also in diesen Beziehungen nicht gültig, sonst hätten wir ja auch mit dem Zustandekommen unseres Staatsgrundgesetzes warten müssen, bis irgendwelche beliebige Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschlusse geführt hätten. (Bravo!)

Für den, der glaubt, vor allem opportun ist es in unseren Verhältnissen, das constitutionelle Leben und die Staatsgrundgesetze durchzuführen und lebendig zu machen, ist die Frage der Opportunität sofort entschieden. Es gibt nichts opportuneres, als sobald als möglich in geordnete staatsrechtliche Zustände hinüberzukommen, und die Grundlage für unsere künftige staatliche Gestaltung müssen die Staatsgrundgesetze bilden, denn wenn sie sie nicht bilden sollten, dann käme das Chaos, dessen Ende und dessen Ausgang niemand voraussagen im Stande ist. (Bravo! Bravo!) Hierin liegt die wahre Opportunität.

Die Hebung der volkswirtschaftlichen Interessen, meine Herren, die ist allerdings das dringendste Nothwendige, denn auf finanziellem Gebiete wird ohne Hebung der Volkswirtschaft eine Verbesserung kaum möglich sein; allein alle, die Oesterreich genau kennen, sind überzeugt, eine Vorbedingung muß geleistet werden, wenn an eine Hebung der volkswirtschaftlichen Zustände soll gedacht werden können, und die ist die Hebung des Volksunterrichtes (Bravo! Bravo!), und eben so allge-

mein ist die Ueberzeugung in den Kreisen, die dabei wirklich maßgebend sind, daß der Einfluß, der bisher auf die Volksschule geübt wurde, nicht zur Hebung des Volksunterrichtes beigetragen hat. (Bravo! Bravo!) Und ich bin weit entfernt, die Besorgniß, welche ausgesprochen wurde, daß die kirchliche Schule Staatschule werden soll, zu theilen; denn wenn man das aus der Berathung der confessionellen Commission hervorgegangene Gesetz berücksichtigt, so wird man wahrhaftig in den Ortschulrathen, in den Bezirkschulrathen und in den Landeschulrathen keine Organe der Regierung und in den durch sie geleiteten Schulen keine Staatschulen erblicken. Ich bin daher der Ansicht, daß nichts nachtheiliger für die Hebung der Volkswirtschaft in dieser Richtung sein würde, als wenn auch die Berathung jenes zweiten Gesetzes ad calendas graecas vertagt werden sollte.

Se. Excellenz übergeht nun auf die Petitionen für und gegen das Concordat und sagt von den letzteren: Es spricht sich darin die echte, innige, religiöse Ueberzeugung, die treue Anhänglichkeit an die Religion der Väter aus, aber vor allem auch das Bedürfniß und der Wunsch nach der Herstellung des Friedens dadurch, daß dem Staate, resp. der Gemeinde, namentlich auch auf dem Gebiete der Schule, dasjenige eingeräumt werde, was ihr natürliches Recht ist. (Sehr gut!) Also zu behaupten, in der Bevölkerung, der an der Erhaltung des katholischen Glaubens gar viel gelegen ist, sei nicht der Wunsch nach Abänderung des Concordates vorhanden, das wird der nimmer zugeben, der mit den zahlreichen Petitionen, die diesfalls eingebracht wurden, nur einigermaßen bekannt ist. Allein nicht bloß der Friede ist es, dessen wir bedürfen und was eine schnelle Lösung in dieser Frage nothwendig macht; mehr noch als der Friede ist es das Vertrauen, was wir brauchen, das Vertrauen zur künftigen Gestaltung der Dinge in Oesterreich.

Se. Excellenz der Herr Graf Auersperg wies gestern darauf hin, die Frage sei nicht bloß eine Rechtsfrage, sie sei eventuell eine Verfassungsfrage.

Ich möchte noch etwas weiter gehen, ich möchte sagen, die Frage ist die Verfassungsfrage, die Frage ist die, von deren Lösung es abhängt, ob man Vertrauen zum Fortbestande der Verfassung haben kann. Es ist das Concordat — und das wird niemand leugnen wollen — einer Zeit entsprossen, wo alle Hoffnung auf eine freiheitliche Gestaltung in Oesterreich verschwunden war, als ein Monument jener Zeit ragt das Concordat in die Gegenwart herüber, und so lange der Grundfay, daß es im Wege der Gesetzgebung geändert werden könne, nicht feststeht, so lange wird sich kein Vertrauen zur Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände in Oesterreich bilden können. (Beifall.) Ja, meine Herren! ein Ministerium, welches nicht die Kraft hat, uns von diesem Alp, welcher auf Oesterreich lastet, zu befreien, wird nimmer im Stande sein, das constitutionelle Princip durchzuführen und die Staatsgrundgesetze zur Wirklichkeit zu machen. (Beifall.) Und ob ein Ministerium, welches nicht im Stande ist, dies zu bewirken, in Oesterreich möglich ist, das weiß ich nicht, das wird die Geschichte und die Folge des heutigen Beschlusses lehren. (Bravo! Bravo!)

Daraus scheint sich mir von selbst zu ergeben, wie ich mich vom Standpunkte des Justizministers zu den gestellten Anträgen verhalten muß. Daß ich mich mit dem Minoritätsvotum nicht einverstanden erklären kann, ist wohl natürlich, nicht aus den formellen und geschäftsordnungsmäßigen Bedenken, welche vielleicht demselben entgegenstehen und die zu würdigen nicht Sache der Regierung, sondern lediglich dieses h. Hauses ist, sondern weil es von Voraussetzungen ausgeht, die nicht die Voraussetzungen sind, welche das Ministerium zu den seinigen machen muß.

Ich kann mich aber auch dem von Sr. Excellenz dem Herrn Grafen Mensdorff gestellten Vertagungsantrage nicht anschließen; denn für die Regierung muß so viel feststehen, daß die bereits staatsgrundgesetzlich festgestellten Rechte durch keinerlei Verhandlungen mehr alterirt oder in Frage gestellt werden können, daß daher der Ausgang etwaiger Verhandlungen für diese staatsgrundgesetzlichen Rechte vollkommen unentscheidend ist und daß mit Rücksicht auf irgend welche Verhandlungen mit dem verfassungsmäßigen Vorgehen rücksichtlich dieser Gesetze nicht könne innegehalten oder daselbe dadurch könne verzögert werden. Ich glaube daher, daß, wer sich auf den Boden stellt, der durch die Staatsgrundgesetze nothwendig gegeben ist, auch nicht von Verhandlungen die Staatsgrundgesetze als solche abhängig machen kann.

Ich habe mir die Freiheit genommen, offen und unumwunden meine Ansicht als Mitglied der Regierung und Sr. Majestät Justizminister auszusprechen. Es steht mir natürlich nicht zu, einen Wunsch oder eine Hoffnung in Bezug auf die Abstimmung auszusprechen. Gewiß wird das h. Haus treu jenem conservativen Geiste, der es immer befeelt hat, bei seiner Abstimmung vorgehen, jenem conservativen Geiste, der nicht identisch ist mit dem Geiste der Reaction, sondern mit dem Geiste wirklicher und rechter Freiheit, welche jedes Recht auf jedem Gebiete achtet, welche aber niemals zugibt, daß das Recht eines anderen und das eigene Recht beeinträchtigt wird.

Wenn in diesem Geiste die Abstimmung ausfällt, so glaube ich hoffen zu können, daß der Kirche gegeben und gelassen wird, was ihr unbestreitbar gebührt, daß aber auch dem Kaiser und dem Staate zurückgegeben werde, was ihnen zusteht und was ihnen zum Besten des Vaterlandes niemals hätte entzogen werden sollen. (Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen.)

Se. Durchlaucht Ministerpräsident Fürst Auersperg: Ich stelle mir zur Aufgabe, das Minoritätsvotum zu beleuchten und dieses so wie den Vertagungsantrag zu bekämpfen, und da habe ich vor allem die Pflicht, mit aller Entschiedenheit einen Vorwurf zurückzuweisen, welcher der Regierung in dem Berichte der Minorität zugewendet wurde. Auf Seite 16 dieses Berichtes heißt es: „Wie hätte also die gesetzliche Freiheit, die man den Feinden der Religion und der katholischen Kirche hingehen läßt, ohne Wirkung auf die Gemüther bleiben können! Ueberdies hat die Regierung seit sechs Monaten diese Angriffe nicht nur frei gewähren lassen, sondern sogar unterstützt.“ Es ist dies eine Behauptung, die, wenn sie gezwungen würde, den Beweis der Wahrheit anzutreten, vor jedem Richter sachfällig und als Verleumdung verurtheilt werden müßte. (Lebhafter Beifall.) Wenn die Regierung als mitschuldig angeklagt wird für diese Angriffe in der Presse, so erlaube ich mir zu fragen, wen die Regierung als Mitschuldigen anklagen darf für die Heftigkeit, welche im großen Stile in gewissen Journalen gegen das Ministerium betrieben wird (Bravo! Bravo!) unter fortwährender Herabsetzung einzelner Mitglieder desselben? Hätte die Regierung die Macht, die Presse nach Belieben reden und verstummen zu machen, so wäre es wohl natürlich, daß es ihr zuträglich erscheinen müßte, diejenigen Stimmen verstummen zu machen, welche täglich sich bemühen, ihre Autorität zu untergraben. (Bravo!) Daß die Regierung dies nicht thut, gibt den Beweis, daß die Pressefreiheit mit voller Unparteilichkeit gewahrt wird (Bravo!) und daß man nur das Gesetz wahren läßt, von welchem der Minoritätsbericht selbst sagt: „das österreichische Pressegesetz gehört zu den freiesten.“ (Bravo!)

Nach dieser Aufklärung überlasse ich es dem unbefangenen Urtheile, für diesen Vorwurf den verdienten Ausdruck zu finden, und wende mich nun zu dem Minoritätsantrage selbst.

Wenn man diesen Antrag aller Behauptungen, Erklärungen und Redewendungen entkleidet, deren Einbeziehung in den zu fassenden Beschluß den Zweck verfolgt, die legislative Thätigkeit des Herrenhauses in dieser Frage auch ferner nach Bedarf unterbinden zu können, so beabsichtigt er die Ablehnung des Gesetzes und die Erstattung eines Gutachtens, für welches schon vorweg die verneinende Richtung vorgeschrieben ist; denn das hohe Haus hätte mit dem Auftrage zugleich die Meinung auszusprechen, was der großen Mehrzahl der Bevölkerung zuwider sei.

Der Antrag bezweckt also die Ablehnung des Gesetzes, nicht etwa mit der Weisung, einen neuen vorzulegen, sondern zur Erstattung eines Gutachtens, welches eigentlich noch eine neuerliche Motivirung der Ablehnung des Gesetzesentwurfes zu liefern hätte. Es ist dies eine Aufgabe, die, wenn ausgeführt, ein Zeugniß von hoher Selbsterleugnung der Commission geben, aber keine Grundlage für die legislative Thätigkeit des hohen Hauses bieten würde.

Abgesehen nun hiervon, ob dieser ganz eigenthümliche Vorgang der verfassungsmäßigen Pflicht gerecht würde, so kann ich bei den obwaltenden Umständen denselben als dem Zwecke entsprechend nicht bezeichnen. Denn es ist wohl unzweifelhaft, daß, wenn legislative Verhandlungen und diplomatische Unterhandlungen neben einander gehen, das Eine das Andere unterstützen kann, während die Einstellung der legislativen Thätigkeit schon darnum die Fruchtbarkeit der Unterhandlungen nicht vermehren kann, weil der Ausspruch eines maßgebenden Factors fehlen würde und man im Unklaren sein könnte, welche Richtung eingehalten werden muß, um das Resultat der Unterhandlungen mit dem Bedürfnisse in Einklang zu bringen.

Aber auf eines muß ich insbesondere aufmerksam machen: das Minoritätsvotum sowohl wie der Vertagungsantrag vermeiden es, anzudeuten, was zu geschehen hat, wenn der Stillstand der legislativen Action sich als ein nutzloser Aufschub der erwünschten Klärung der Dinge herausstellen sollte.

Könnte in einem solchen Falle das Herrenhaus gesichert sein, einem abfälligen Urtheile in der öffentlichen Meinung nicht zu begegnen und frei von dem Vorwurfe zu bleiben, daß die Fruchtlosigkeit der Erwartungen auf die Rechnung des Versäumnisses seiner Mission gehe? Ich glaube nicht, daß hierfür Garantie geboten werden kann, und ich vermeine, daß man wohl daran thäte, die schweren Verwicklungen sich gegenwärtig zu halten, welche bei einem solchen Ergebnisse unausbleiblich sein werden.

Mit der Vertagung dieses Gesetzes wird die Durchführung des Staatsgrundgesetzes in einem die wichtigsten Beziehungen berührenden Theile sistirt. Die bisherigen Erfahrungen scheinen nicht geeignet, für einen solchen Vorgang günstig zu stimmen. Unterbrechungen in der Entwicklung des öffentlichen Rechtes stören den ruhigen, zeitgemäßen Gang der inneren Politik, welche ad vocem österreichischer Ehrlichkeit, die hier im Hause betont würde,

eine entschieden ehrliche innere Politik sein soll. (Bravo!) Solche Unterbrechungen müssen dann nur zu oft durch sprunghafte Vorgehen ausgeglichen werden, welches dem Willen der Menschen Gewalt anthut, und „das verspätete Wort findet nicht mehr seinen Ort.“

Unter Würdigung des gediegenen Berichtes der Majorität der Commission erscheint der Gegenstand vollkommen spruchreif; die Regierung könnte es daher nur tief beklagen, wenn das hohe Haus in die Verathung des Gesetzes nicht eingehen wollte, und sie verwahrt sich feierlichst gegen die Verantwortung der weittragenden Folgen, welche aus der im Sinne des Minoritätsvotums beantragten Ablehnung des Gesetzes erwachsen würden.

Und zum Schlusse noch ein Wort. Es wurde gestern ein Appell gerichtet an jene Gefühle, welche die Brust jedes Patrioten mächtig ergreifend bewegen. Es ist der Ruf, den Schirm des Thrones zu bilden und das Leben für denselben einzusetzen. Diesem Rufe folgen wir alle einig und freudig (Bravo!), doch habe ich eines zu bemerken: das Vorhaben, sich für die Gefahr zu wappnen, ist löblich und ritterlich, dessen moralischer Werth wird aber weitaus übertroffen von dem Vorsatz, Gefahren zu verhüten und keine zu schaffen (lebhafter Beifall), und ich rufe den Schildträger der Loyalität und der Vaterlandsliebe zu: Nehmen sie das treue Volk mit zum Schutze und zur Verherrlichung der Krone! (Allgemeiner stürmischer Beifall.)

Berichterstatter Freiherr v. Lichtenfels bespricht die traurigen Folgen, die das Concordat zur Folge hatte.

Redner entwickelt sodann in einer eingehenden Kritik die Gebrechen, an denen die Instruction für geistliche Gerichte in Oesterreich leide, und constatirt, daß zahlreiche Eshindernisse des canonischen Rechtes wieder hergestellt wurden, welche durchaus auf keinem haltbaren Grund beruhen. So erwähnt Redner bezüglich des Eshindernisses der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe und der Firmung, daß schon der heilige Bonifacius sagte, was denn so sträfliches darin liegen soll, wenn der Pathe seinen Firmling oder Täufling oder dessen Mutter heiratet? Diese geistliche Verwandtschaft sei eine offenbar erdichtete.

Daß alle diese Eshindernisse, wie der Schwägerschaft, der zu sehr in die Seitenlinien ausgehenden Blutsverwandtschaft unhaltbar sind, war schon den Vätern des tridentinischen Concils bekannt. Man hat sich nicht bestimmt befunden, den schon damals erhobenen Einwänden Rechnung zu tragen, weil man fürchtete, daß, wenn man an dem absoluten Bau zu rütteln beginne, der ganze Bau allmählig zusammenfallen müßte. Der geistliche Unterricht selbst sei von der Unhaltbarkeit dieser Eshindernisse überzeugt.

Auf die von Seite des Staates im a. b. G. B. aufgestellten, von Seite der Kirche aber nicht anerkannten Eshindernisse übergehend constatirt Redner, daß der Staat bei Aufstellung derselben ebenso den Grundsätzen der Moral, als den Rechten des Individuums, wie der Gesellschaft volle Rechnung getragen habe. Die bürgerliche Gesetzgebung kenne das Eshinderniß der Unmündigkeit, sie gehe von der Ansicht aus, daß Personen unter 14 Jahren weder die geistige, noch die physische Fähigkeit besitzen können, einen Ehevertrag zu schließen. Der Staat hat mit diesen Bestimmungen ganz Recht und hat überdies in dem Strafgesetze noch normirt, daß die geschlechtliche Vergehung mit einer Person unter 14 Jahren ein Verbrechen sei, welches mit 5 bis 10 Jahren zu bestrafen ist.

Was thut dagegen der geistliche Unterricht? Er erklärt für Mädchen Ehen als gültig sogar in dem Falle, wo nach dem Strafgesetze die Strafe des Verbrechens eintritt, da er Ehen zwischen Mädchen nach dem 12ten und Knaben nach dem 14. Jahre als gültig anerkennt. Hier tritt das canonische Recht in den klarsten Widerspruch mit dem staatlichen Rechte. Aehnlich verhält es sich mit dem Eshindernisse der Minderjährigkeit. Es wird angeführt, daß Minderjährige, wenn sie Ehen abgeschlossen haben, durch ihre Gewissen verpflichtet sind, dieselben zu halten, oder wie das tridentinische Concil sagt: „Wenn das Sakrament erteilt ist, kann den Eltern nicht das Recht eingeräumt werden, das Sakrament aufzuheben.“ Diese Ansicht ist falsch.

Nicht darum handelt es sich, das Sakrament aufzuheben, sondern darum, die Bestimmungen festzusetzen, daß der Ehevertrag im vorhinein ungültig, also auch das Sakrament hierfür nicht zu erlangen sei.

Man sagt zur Entschuldigung der Wiederaufnahme dieser Bestimmung, daß ja durch die Strafen von Seiten der weltlichen Behörden derselbe Zweck erreicht werden könne, nämlich die Verhinderung der Ehen der Minderjährigen. Man kommt dadurch in einen sichtslichen Widerspruch mit dem bürgerlichen Rechte.

Auf der einen Seite wird damit gesagt, daß diejenigen ein Sakrament gültig empfangen können, welche das Verbot des Staatsgesetzes übertreten haben, und dies scheint in der That keine würdige Bestimmung für das Sakrament zu sein.

Umgekehrt gestattet man dem Staate diejenigen zu strafen, welche ein gültiges Sakrament empfangen haben.

Auf solche Weise geräth der geistliche Unterricht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch, und gleichwohl soll eben dieser geistliche Unterricht die glänzendste Combina-

tion zur Beseitigung aller Conflictte zwischen dem Staats- und Kirchengesetze sein!

Redner bespricht sodann die beiden vorliegenden Verhandlungsanträge.

Der Antrag des Grafen Mensdorff bezeichnet er wegen der Einbeziehung des Schulgesetzes in denselben als formell unzulässig und erhebt dagegen, daß derselbe zur Abstimmung gebracht werde, Protest.

Redner bespricht den Minoritätsantrag; derselbe sei im ersten Theile mit dem Antrag Mensdorff identisch, daher aus denselben Gründen verwerflich, im zweiten Theile beantrage er nur eine längere Verschleppung, weil er erst die Arbeiten der Commission und dann erst die Einleitung der Verhandlung mit Rom zur Folge hätte. Eine punktweise Prüfung der geistlichen Instruction für Ehegerichte ist schon nach der Verfassung unzulässig, da nach den klaren Bestimmungen derselben die geistlichen Gerichte abgeschafft werden müssen.

Redner empfiehlt unter lebhaftem Beifalle die Ablehnung der auf eine Vertagung abzielenden Anträge.

Als der weitestgehende Antrag gelangt zunächst der Antrag Graf Mensdorff zur Abstimmung.

Graf Fünfkirchen: Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag wird fast einstimmig angenommen.

Die Abstimmung über den Antrag Mensdorff erfolgt nunmehr mittelst Namensaufruf.

Mit „nein“ stimmten: Althann, Graf Anton Auersperg, Ministerpräsident Fürst Auersperg, Graf Joseph Auersperg, Fürst Vincenz Auersperg, Chorinsky, Chotel, Czartorisky, Degenfeld, Doblhoff, Fanfogna, Fürstenberg Max Egon, Gablenz, Gleispach, Groß, Grillparzer, Handel, Hartig, Minister Hasner, Hauslab, Heß, Hoch, Hohenlohe, Hohos, John, Karajan, Khevenhüller, Fürst Ferd. Kinsky, Klein, Krauß, Lichtenfels, Lichtenstein, Podron, Mahr, Mecserh, Meran, Mercandin, Mertens, Miklosich, Morzin, Münch-Bellinghausen, Pipik, Potocki, Resti-Ferrari, Reyer, Sabony, Rokitsansky, Romaszlan, Rosenfeld, Rothschild, Ruesläfer, Altgraf Salm, Schmerling, Schöller, Starhemberg, Senatspräsident Symonowicz, Tegetthoff, Graf Oswald Thun, Thurn, Trauttmansdorff, Waldstein, Wickenburg, Graf Wrba jun., Wüllerstorff, Zelinka.

Mit „ja“ stimmten: Arndts, Attems, Blome, Brandis, Buquoi, Clary, Coronini, Czernin, Falkenhahn, Fürstbischof Förster, Fünfkirchen, Fürstenberg Friedrich, Fürstenberg Johann Egon, Fürstbischof Gasser, Jablonowsky, Janckoronsky, Erzbischof Litwinowicz, Lobkowitz, Lubomirsky, Mensdorff Alexander, Mensdorff Alphons, Mittrowsky, Paar, Rauscher, Rechberg, Fürstbischof Riccabona, Rohan, Fürst Salm, Sanguzto, Schaaffgotsche, Graf Schönborn, Fürst Schönborn, Cardinal Schwarzenberg, Fürst Schwarzenberg, Fürstbischof Stejschnegg, Sternberg, Erzbischof Symonowicz, Erzbischof Tarnoczky, Leo Thun, Traun, Erzbischof Wierzbicki, Fürstbischof Wierzy, Windisch-Grätz, Graf Wrba sen., Fürstbischof Zwerger.

Präsident: Der Antrag des Grafen Mensdorff ist mit 65 gegen 45 Stimmen abgelehnt. (Lebhafte Bravourufe von der Galerie.)

Der Antrag der Ausschussminorität gelangt zur Abstimmung. Derselbe wird mit 69 gegen 34 Stimmen abgelehnt. (Die Verkündigung des Wahlergebnisses begleitet die Galerie mit stürmischen Beifallsrufen.)

Präsident (zur Galerie gewendet): Ich bitte mich nicht im letzten Augenblicke zu unangenehmen... (Heiterkeit.)

Präsident schlägt vor, die heutige Sitzung zu schließen. (Zustimmung.)

Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Tagesordnung: Specialdebatte über das Ehegesetz, eventuell Wahl der Commission zur Verathung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung der Fideicommissie.

Schluß der Sitzung halb 4 Uhr.

11. Sitzung der Reichsraths-Delegation.

Wien, 20. März.

Präsident Graf Auersperg eröffnet um 7½ Uhr die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Budgetausschusses in Betreff der Differenzen in den Beschlüssen der beiderseitigen Delegationen.

Baron Pipik erstattet den Bericht. Der Antrag, die Cabinetkanzlei aus dem gemeinsamen Voranschlage auszuscheiden, wird ohne Debatte genehmigt.

Die Anträge in Betreff des Ministeriums des Außern, darunter der Abstrich von 17.000 fl. bei der Funktionszulage des Botschafters in Rom, werden angenommen, nur Fürst Jablonowski erklärt, daß er für die Bewilligung der 17.000 fl. stimmt.

Die übrigen Anträge werden ohne Debatte genehmigt, nur bei der Subvention des österreichischen „Lloyd“, 80.000 fl., entsteht eine längere Debatte. Der Ausschuss beantragt, unter die Abzugsposten bei der Subvention an den Lloyd (zu den bereits beschlossenen von 120.000 und 82.000 fl.) auch noch eine dritte Abzugspost, unter der Benennung „Posteinnahme“, mit 80.000 fl. im 5. Titel des Budgets einzustellen.

Skene und Wolfrum sprechen aus Kompetenzbedenken gegen diesen Antrag.

Der Berichterstatter vertheidiget den Ausschussantrag.

Der Finanzminister Freiherr von Becke spricht gleichfalls zu Gunsten des Ausschussantrags. Die Post-einnahmen des Lloyd werden im Auslande gemacht, gehören daher dem Reiche. Der diesseitige Handelsminister wird, wenn Ungarn es verlangt, einen Theil dieser Postgebühren, wahrscheinlich nach dem Principe der Contribution (30 zu 70 Percent) an Ungarn auszahlen. Die Regierung sieht daher keinen Grund, dieser Post wegen die Verhandlungen zu verzögern.

Bei der Abstimmung wird der Ausschussantrag genehmigt.

Außerdem beschließt die Delegation, daß durch die erwähnte Aufnahme der Post von 80.000 fl. in das gemeinsame Budget dem Beschlusse des Reichsraths nicht vorgegriffen werde.

Die Delegation schließt sich ferner dem Antrag an, das Ministerium aufmerksam zu machen, daß das Statut der orientalischen Akademie, wornach in demselben nur Zöglinge katholischer Religion aufgenommen werden, mit dem Gesetze nicht im Einklang steht.

Bei der Verathung über den Beschluß, das Ordinarium der Landarmee betreffend, spricht Skene gegen die von ungarischer Seite beantragte Einstellung der Kosten für die ungarische Kronwache mit 6856 fl. Diese Bewachung ist eine rein ungarische Angelegenheit und wir überschreiten unsere Kompetenz, wenn wir dies bewilligen.

Der Berichterstatter spricht für den Ausschussantrag.

Der Kriegsminister macht darauf aufmerksam, daß die Kronwache aus dem Gesamtheere genommen werde und daher in das gemeinsame Budget gehört.

Bei der Abstimmung wird die Einstellung der Kosten für die ungarische Kronwache, und ebenso der Bezüge des Feldzeugmeisters Creneville, der Bezüge der zum o. h. Hofe und zur Garde kommandirten Generale beschlossen. (Gegen die Einstellung der Kosten für die ungarische Kronwache stimmen: Doblhoff, Mertens, Schindler, Berger, Rechbauer, Pratobervera, Lasser und alle Böhmen und Oberösterreicher. Die Post wird mit 26 gegen 27 Stimmen eingestellt.)

Die ungarische Delegation beschloß bekanntlich die Kosten für Militärgestützte auszuschneiden, die diesseitige Commission beantragt die Nichtauscheidung.

Rechbauer beantragt die NichtEinstellung und Aufforderung an die Regierung zur Einleitung von Verhandlungen über diesen Gegenstand zwischen den Landesministerien. Die Administration soll inzwischen bis zur Austragung der ganzen Frage in der bisherigen Weise fortgeführt werden.

Wolfrum spricht gegen diesen Antrag, Hoch für Rechbauer, Schmerling und Skene für den Ausschussantrag, Zyblikiewicz für den Antrag Rechbauer's, Mensdorff für den Ausschussantrag. Freiherr v. Pratobervera interpellirt den Reichs-Finanzminister, wie denn die Administration der Gestütze fortgeführt werden würde, wenn die betreffende Summe in gar keinem Budget eingestellt wäre. Rechbauer antwortet den Vorrednern.

Minister Becke beantwortet die Interpellation Pratobervera's dahin, daß, wenn die betreffende Summe von den Delegationen nicht bewilligt werde, er sich nie das Recht anmaßen würde, auch nur einen Kreuzer zu diesem Zwecke anzuweisen. — Die Verwaltung der Pferdegestütze wird übrigens von Seite des Militärs fortgeführt werden. — Von Seite der Regierung wurde der Antrag Rechbauer als ein vermittelnder und annehmbarer anerkannt.

Bei der Abstimmung wurde Rechbauer's Antrag mit 27 gegen 26 Stimmen angenommen. — Der Antrag, betreffend die Einstellung des Erfordernisses für die Militär Centralbuchhaltung mit 588,810 fl. und die Bestattung des Birements zwischen sämtlichen Titeln, wird ohne Debatte angenommen. Im Ganzen werden somit für das Ordinarium der Armee 77,131,810 fl. bewilligt.

Im Extra-Ordinarium bewilligt die ungarische Delegation für Neubeschaffung der Gewehre 21.700,000 fl. Der Ausschuss beantragt, bei dem früheren Beschlusse, nur 17,825,000 fl. zu bewilligen, zu beharren.

Der Kriegsminister bemerkt, es sei doch möglich, daß die 75,000 Gewehre noch in diesem Jahre angefertigt werden, da sich zwei Contrahenten bereits gemeldet haben. Er empfiehlt den Antrag der ungarischen Delegation zur Annahme.

Rechbauer gegen die Mehrbewilligung, Jablonowski für dieselbe, Groß (Wels) für den Ausschussantrag.

Bei der Abstimmung wird der Ausschussantrag angenommen.

Der Antrag: „Das außerordentliche Erforderniß für den Concurrentbeitrag zum Neubau des Molo in Castelnovo mit 33.000 fl. werde nicht bewilligt, daher gestrichen,“ wird ohne Debatte angenommen.

Bezüglich des Ordinariums der Marine wird beantragt: „Die hohe Delegation wolle beschließen: das

Virement wird im allgemeinen gestattet; jedoch mit der Beschränkung, daß dasselbe den beiden ersten Titeln (Administration) nicht zugute komme, hingegen die dasselbst oder unter den übrigen Titeln zu machenden Ersparnisse auf Titel 4, 5 verwendet werden mögen. Wird ohne Debatte angenommen.

Bezüglich des Extraordinariums beantragt der Ausschuß: „Die hohe Delegation wolle beschließen: „das außerordentliche Erforderniß für Materialanschaffungen und Arsenalauslagen werde nur im Betrage von 170.000 fl. bewilligt.“

Dagegen beantragt der Ausschuß einige früher gestrichene, von der ungarischen Delegation aber bewilligte Posten jetzt ebenfalls zu bewilligen, worauf folgender Antrag angenommen wird. „Die hohe Delegation wolle beschließen: a. das außerordentliche Erforderniß für den Bau einer Eisen- und Metallgießerei in dem Betrage von 80.000 fl., b. das außerordentliche Erforderniß für die Verlängerung der Uferbauten mit 25.000 fl., c. das außerordentliche Erforderniß für Arbeiterbaraken werde mit dem Betrage von 20.000 fl., d. das außerordentliche Erforderniß für ein Kriegspulvermagazin werde mit dem Betrage von 20.000 fl. bewilligt.“

Es wird ferner beschlossen, ein Virement zwischen den einzelnen Titeln des Extraordinariums als nicht zulässig zu erklären.

In Betreff des Budgets des gemeinsamen Finanzministeriums beantragt der Ausschuß: „Nachdem zwischen beiden Reichshälften zwar wohl über die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld ein Uebereinkommen geschlossen, bei diesem Uebereinkommen jedoch bezüglich der Kosten der Verwaltung und Controle der Staatsschuld keine Bestimmung getroffen wurde, eine solche aber jedenfalls nach § 5 des Gesetzes vom 21. October 1867 vorerst nothwendig erscheint, so beschließt die Delegation, derzeit die Kosten für die Verwaltung und Controle der Staatsschuld in das gemeinsame Budget nicht einzustellen, dagegen die Erwartung auszusprechen, daß die beiderseitigen Landesregierungen ehestens eine hierauf bezügliche, unter ihnen vereinbarte Vorlage den beiderseitigen Vertretungskörpern zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen werden, durch welche auch die bis dahin factisch erfolgten Leistungen auszutragen und zu regeln sein werden.“

Deleg. Wolfrum will wohl den Antrag nicht bekämpfen, kann sich aber mit den Motiven des Ausschusses nicht einverstanden erklären, da nach unserem Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten die cisleithanische Delegation berechtigt sei, diese Posten einzustellen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Berichterstatters wird der Ausschußantrag angenommen.

Es wird ferner beschlossen: Im 4. Capitel, 1. Titel, Centralleitung, seien als Erforderniß nur 10.000 fl. einzustellen.

Zu dem Antrage: „Der sub Titel 17 für „Reichspensionen“ eingestellte Betrag von 1,800.000 fl. sei für diesmal zu streichen, dagegen die Erwartung auszusprechen, daß die gesetzliche Regelung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten für gemeinsame Pensionen im Wege der beiderseitigen Legislativen ehestens erfolgen werde,“ ergreift

Freiherr v. Pratobevera das Wort, um sich gegen den Antrag auszusprechen, da doch die Pensionen ausgezahlt werden müssen und das Finanzministerium keine Bedeckung dafür hätte, bis die beiden Legislativen Vorsorge getroffen haben werden. Er beantrage daher: Der Betrag für die Reichspensionen wird mit 1,800.000 fl. für diesmal eingestellt, zugleich aber die Erwartung ausgesprochen, wie der Ausschuß beantragt (unterstützt).

Deleg. Frhr. v. Hof unterstützt den Ausschußantrag. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag angenommen.

Die ungarische Delegation stellte als Reserve für allfällige unvorhergesehene Auslagen im 6. Capitel die Summe von 40.000 fl. ein.

Es wird mit Berufung auf das hierüber bereits früherzeit Gesagte beantragt, „bei der Streichung der ganzen Post zu beharren.“

Wird ohne Debatte angenommen, ebenso der Antrag: Die Zolleinnahmen mit 7,200.000 fl. einzustellen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, worauf die Sitzung um 10 Uhr 45 Min. geschlossen wird.

Nächste Sitzung Montag, Abends 7 Uhr.

Oesterreich.

Wien, 23. März. (Von den Delegationen.) Im Verlaufe des gestrigen Nachmittags hielt die ungarische Delegation eine öffentliche Sitzung, in welcher die Beschlüsse über das ganze gemeinsame Budget, als das Endresultat der ganzen diesjährigen Thätigkeit der Delegation, in der Schlußfassung verlesen und angenommen wurden. Nachdem diese Beschlüsse nunmehr mit denen der reichsräthlichen Delegation vollkommen übereinstimmen und zu einem weiteren Schriftenwechsel zwischen den beiden Körperschaften kein Anlaß vorauszu sehen ist, so wurde das Präsidium damit betraut, die Beschlüsse einfach an die anderseitige Delegation zur Kenntnissnahme gelangen zu lassen, ferner dieselben im Wege des gemeinsamen Ministeriums Sr. Majestät zur allerhöchsten Sanction zu unterbreiten. Von der Sanction hängt dann der definitive Abschluß der Session ab. Der Präsident sprach, indem er die gestrige Sitzung

schloß, die Hoffnung aus, daß schon morgen, das ist Dienstag, die allerletzte Sitzung stattfinden dürfte.

Ausland.

Berlin, 23. März. (Der Reichstag des Norddeutschen Bundes) wurde heute durch den König eröffnet. Die Thronrede kündigt mehrere Gesetzesvorlagen an, worunter die hauptsächlichste über das Bundesschuldwesen und den Haushaltsetat für das Jahr 1869; erwähnt der abgeschlossenen Verträge über das Postwesen und die Staatsangehörigkeit amerikanischer beziehungsweise deutscher Einwanderer, constatirt schließlich, daß die Herstellung der diplomatischen Vertretung des Bundes die bestandene freundschaftliche Beziehung des Norddeutschen Bundes zu den auswärtigen Mächten gefördert und befestigt hat.

Karlsruhe, 23. März. (Protest gegen das Schulgesetz.) Der Minister des Innern weist in seiner Antwort auf den Protest des Freiburger Erzbischofs gegen das Schulgesetz darauf hin, daß der Religionsunterricht der Kirche unterstellt und der Ortspfarrer gesetzliches Mitglied der Localschulbehörde sei. Uebrigens könne einem Proteste gegen ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden.

Paris, 23. März. (Militärgesetz — Telegraphen-Convention.) Der heutige „Moniteur“ veröffentlicht das Gesetz der Einberufung des Contingents von 100,000 Mann. Ferner veröffentlicht der „Moniteur“ ein Decret, welches den Beitritt der asiatischen Türkei zur internationalen Telegraphen-Convention vom 17 Mai 1865 genehmigt.

Locales.

— Eine vorgestern durch ein Inserat in unserem Blatte ergangene Aufforderung an alle Verfassungsfreunde, zur Feier des 21. März eine feierliche Beleuchtung zu veranstalten, fand allgemein Anklang. Beim Anbruch der Dunkelheit erhellten sich wie durch einen Zauberschlag die vorzüglichsten Straßen und Plätze der Stadt und selbst in den letzten Wohnungen der Vorstädte zeigte sich Lichterglanz. Im landschaftlichen Theater hatte Director Böllner den äußeren Schauplatz beleuchtet. Eine zahlreiche Volksmenge füllte die Straßen und beobachtete die vollkommenste Ordnung. Die ganze Manifestation trug um so mehr den Charakter einer herzlichen Ovation für unser wahrhaft volksthümliches Ministerium, als sie nicht im geringsten vorbereitet, organisiert oder beeinflusst war; und es erhöht gewiß ihren Werth und ihre innere Berechtigung, daß sie nicht die mindeste Behelligung oder Mißachtung der Gesinnung Andersdenkender zur Schau trug, sondern als der reine Ausdruck freudiger Theilnahme an dem Ereigniß des Tages in einer Weise zur Erscheinung kam, wie sie allein des echten freien Verfassungsliebens würdig ist.

— Sr. l. Hoheit Feldmarschall Albrecht wird heute Mittag mit dem Postzuge hier eintreffen und im Laufe des Nachmittags auf dem großen Exercierplatze eine Truppeninspicirung vornehmen. Sr. l. Hoheit verlassen noch heute Abend wieder die Stadt, um sich nach Triest zu begeben.

— (Verbesserung der Lage der Justizbeamten.) Durch den von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister Dr. Herbst eingebrachten Gesetzentwurf über die neu zu organisirenden Bezirksgerichte wird auch für die Justizbeamten in Krain insoweit eine Verbesserung der finanziellen Stellung eintreten, als künftighin die Stelle der Actuare ganz wegfallen und es bei den l. l. Bezirksgerichten nur mehr Bezirksrichter und Adjuncten geben und auch für diese eine Erhöhung der Gehälter eintreten wird. Sr. Excellenz sprach bei Vorlage dieses Gesetzentwurfes unter andern auch den Justizbeamten Krains die Anerkennung für die wesentliche Verbesserung der Justizpflege aus.

— (Den nächsten populär-wissenschaftlichen Vortrag) im Casinoverein wird Herr Dr. Adolf Schaffer morgen, Freitag den 26. d. M., Nachmittags halb sechs Uhr halten; das Thema ist: „Ein Capitel aus der Psychologie.“

— (Verein der Aerzte.) Nächsten Samstag, d. i. am 28. d. M., findet um 5½ Uhr Abends eine wissenschaftliche Sitzung des „Vereins der Aerzte in Krain zu Laibach“ in seinem Muffealocale statt. Programm: A. Innere Angelegenheiten. B. Wissenschaftliche Vorträge: 1. Dr. Schiffer über Scharlach, 2. Secundararzt Luta über böartige Selbstucht der Neugeborenen, 3. Dr. Gregori: Jahresbericht des Spitals zu Patrac.

Neueste Post.

Wien, 24. März. In der heutigen Unterhaus-sitzung legte der Finanzminister den Gesetzentwurf betreffs der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben für April bis Ende Juni vor, begründet sodann die Finanzvorlagen, erklärt, der Abgang für 1868 betrage 52 Millionen mit Ausschluß von 18 Millionen, welche aus den Activresten von 1867 bedeckbar sind. Die Regierung crachte die dauernde Staatshaushalts-Regulirung nothwendig, weil der Credit stark gesunken, für die drei nächsten Jahre sind durchschnittlich 150 Millionen Deficit zu decken. Von der angestrebten Steuerreform sei erst in einigen Jahren ein Ergebniß zu erwarten, daher für die nächsten Jahre and. weitläufige Vorarbeiten nothwendig. Die Regierung vermeide Ansehen, crachte die Staats-

schuld-Convertirung für nützlich, da hierdurch in drei Jahren 30 Millionen Ersparniß, somit die Deficitbedeckung von 120 Millionen möglich. Die Regierung vermied auch die Vermehrung der Staatsnoten. Wenn gleich Friedensausichten bestehen, so sei doch bei der allgemeinen europäischen Lage die Möglichkeit einer plötzlichen Militäraufstellung nicht ausgeschlossen, dann wäre allerdings das Mittel der Staatsnotenvermehrung unabweichlich. Ungarn zahle um 12 Millionen weniger, als ihm zukomme, daher werde eine 10percentige Couponsteuerverhöhung nicht mit Unrecht verlangt. Der Minister beleuchtet die Ergebnisse der Staatsschuldconvertirung, der Vermögenssteuer und des Staatsgüterverkaufes zur Bedeckung des dreijährigen Bedürfnisses und widerlegt ausführlich die dagegen erhobenen Einwendungen.

Einzig, 24. März. Der Gemeinderath von Einzig hat in seiner heutigen außerordentlichen Sitzung eine Zustimmung-Adresse an das Herrenhaus und die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Grafen Anton Auersperg beschlossen.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Krainburg, 23. März. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 65 Wagen mit Getreide, 4 Wagen mit Heu und Stroh und 13 Wagen mit Holz.

Durchschnitts-Preise. Table with 4 columns: Item, fl., kr., Item, fl., kr.

Nudolfswerth, 23. März. Die Durchschnitts-Preise stellen sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

Table with 4 columns: Item, fl., kr., Item, fl., kr.

Lottoziehung vom 24. März.

Wien: 90 77 47 43 42.

Graz: 67 54 23 22 51.

Theater.

Heute Donnerstag: Zum Vortheile der Schauspielerin Fel. Arthur. Aschenbrödel. Lustspiel in 4 Aufzügen von Robert Benedix.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Day, Wind, Barometer, Thermometer, Humidity, etc.

Zu der Nacht vom 23. auf den 24. Regen. Den 24. Nachm. schwarze Regenwolken mit einigen Güssen. Windig. — Den 25. : Reis. Die trockene östliche Luftströmung anhaltend Tagüber meist dünn bewölkt. Das Tagesmittel der Wärme am 24. um 0,5°, am 25. um 1,4° unter dem Normalmittel.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Verloren

wurde gestern gegen Mittag in der Lattermannsallee ein in schwarzen Sammet gebundenes und mit Silber beschlagenes Gebetbuch. Der ehrliche Finder wolle dasselbe gegen Belohnung in der Expedition dieser Zeitung abgeben.

Dankagung.

Für die vielen Beweise von Theilnahme während der Krankheit und die so zahlreiche Theilnehmung am Leichenbegängnisse der Frau

Maria Selker geb. Moriz

sagen den tiefgefühlten, innigsten Dank

Theresia Maier geb. Lausenstein,

Anna Moriz.

Laibach, am 26. März 1868.

Börsenbericht. Wien, 23. März. Die Börse war nach jeder Richtung hin matt getrimmt. Fonds und Actien erlitten bis auf Loospapiere bedeutende Abschwächungen, aber auch Devisen und Valuten schlossen flauer. Geld flüchtig. Geschäft unbelebt.

Öffentliche Schuld.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare			
A. des Staates (für 100 fl.)		B. der Kronländer (für 100 fl.)	Gr.-Entf.-Dblig.	Süd-St.-L.-ven. u. z.-i. E. 200 fl.	170.75	171.—	Ballffy zu 40 fl. C.M.	25.75	26.25
In d. W. zu 5pCt. für 100 fl.	53.90	Niederösterreich zu 5%	86.50	Gal. Karl-Lud.-B. z. 200 fl. C.M.	203.50	203.75	Clary " 40 " "	27.50	28.50
In österr. Währung steuerfrei	58.85	Oberösterreich " 5 "	86.50	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	146.50	147.—	St. Genois " 40 " "	24.25	24.75
Steueranf. in d. W. v. J.	91.—	Salzburg " 5 "	87.50	Defi. Don.-Dampfsch.-Gef. 500 fl. C.M.	492.—	494.—	Windischgrätz " 20 " "	17.50	18.50
J. 1864 zu 5pCt. rückzahlbar	88.25	Böhmen " 5 "	91.50	Defterreich. Lloyd in Triest 500 fl. C.M.	207.—	209.—	Waldstein " 20 " "	21.—	22.—
Steueranf. in öst. W.	88.25	Mähren " 5 "	89.—	Wien. Dampfm.-Actg. 500 fl. d. W.	448.—	452.—	Reglevich " 10 " "	14.75	15.25
Silber-Anleihen von 1864	73.50	Schlesien " 5 "	87.50	Bester Kettenbrücke	388.—	385.—	Rudolf = Stiftung 10 " "	14.50	15.50
Silberanf. 1865 (Frcs.) rückzahlb.	91.—	Steiermark " 5 "	88.50	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	115.—	115.50	W e c h s e l . (3 Monate.)		
in 37 J. zu 5 pCt. für 100 fl.	80.50	Ungarn " 5 "	71.—	Lemberg Czerernowitzer Actien	179.—	179.50	Augsburg für 100 fl. südd. W.	96.15	96.30
Nat.-Anf. mit Jan.-Coup. zu 5%	64.50	Temeser-Banat " 5 "	70.—	Pfandbriefe (für 100 fl.)			Frankfurt a. M. 100 fl. detto	96.25	96.60
" Apr.-Coup. " 5 "	64.50	Croatien und Slavonien " 5 "	70.25	Nationalbank auf verlosbar zu 5%	94.25	94.45	Hamburg, für 100 Mark Banco	85.25	85.50
Metalliques " 5 "	57.—	Galizien " 5 "	64.25	E. M.	89.85	90.10	London für 10 Pf. Sterling	115.25	115.40
ditto mit Nat.-Coup. " 5 "	58.40	Siebenbürgen " 5 "	67.—	Nationalb. auf d. W. verlosb. 5 "	90.75	91.25	Paris für 100 Francs	46.75	46.85
ditto " 41 "	50.50	Bukovina " 5 "	64.50	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 "	96.50	97.—	Cours der Geldsorten		
Mit Verlos. v. J. 1839	172.—	Ung. m. d. B.-E. 1867 " 5 "	68.50	Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	96.50	97.—	R. Münz-Ducaten 5 fl. 44 kr.	5 fl. 44 kr.	5 fl. 44 kr.
" " " 1854	75.75	Tem. B. m. d. B.-E. 1867 " 5 "	68.25	Loose (pr. Stk.)			Napoleon's'or . . . 9 " 23 "	9 " 23 "	9 " 23 "
" " " 1860 zu 500 fl.	83.10	Actien (pr. Stk.)		Cred.-A. f. d. u. G. z. 100 fl. d. W.	131.75	132.—	Russ. Imperials . . . 9 " 54 "	9 " 54 "	9 " 54 "
" " " 1860 " 100 "	91.50	Nationalbank (ohne Dividende)	711.—	Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. C.M.	93.—	93.50	Bereinsthaler . . . 1 " 69 "	1 " 69 "	1 " 69 "
" " " 1864 " 100 "	85.60	K. Ferd.-Nordb. zu 1000 fl. d. W.	1720.—	Stadtgem. Dfen " 40 " d. W.	26.—	26.50	Silber . . . 113 " — "	113 " 25 "	113 " 25 "
Como-Rentenfch. zu 42 L. ausl.	19.50	Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.	189.70	Esterhazy zu 40 fl. C.M.	131.—	135.—	Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Prämienlotterie: 86 1/2 Geld, 87 1/2 Waare		
Domänen Spere. in Silber	103.50	R. d. Escom.-Gef. zu 500 fl. d. W.	585.—	Salm " 40 " "	31.50	32.—			
		S.-E.-G. zu 200 fl. C.M. o. 500 fl.	252.30						
		Kais. Eis. Bahn zu 200 fl. C.M.	139.50						
		Süd.-nordb. Ver.-B. 200 " "	139.50						

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 70.

Donnerstag den 26. März 1868.

(86—3)

Nr. 1038.

Kundmachung.

Von dem Landes-Ausschusse des Herzogthums Krain wird hiemit der Concurs für die Theater-Unternehmung zu Laibach für die Saison vom Monate September 1868 bis zum Palmsonntage des Jahres 1869 ausgeschrieben.

Der Entrepreneur wird im wesentlichen die Verpflichtung einzugehen haben, ein den gerechten Ansprüchen des gebildeten Publicums entsprechendes Schau- und Lustspiel, so wie Posse und Operette beizustellen.

Doch wird auf jenen Bewerber vorzüglich Rücksicht genommen werden, welcher auch Opernvorstellungen und Darstellungen in slovenischer Sprache herzustellen sich bereit erklärt. Alle aufzuführenden Stücke sind in entsprechender scenischer Ausstattung zur Darstellung zu bringen, daher dem Unternehmer die Pflicht obliegt, für eine anständige Garderobe und, soweit das vorhandene Scenarium nicht ausreicht, auch für neue Decorationen zu sorgen.

Dafür wird dem Unternehmer außer dem Rechte zur unentgeltlichen Benützung der Bühnenräume, zum Bezuge der Eintrittspreise, zur Vermietung von 5 Logen und der sämtlichen Sperrsitze, zum Bezuge der üblichen Entschädigungsprocente von Seite durchreisender Künstler und Schaubudeninhaber und zur Veranstaltung maskirter Theaterbälle im Carneval, überdies eine Subvention zugesichert, welche je nach dem Maße der übernommenen Verbindlichkeiten mit dem Unternehmer vereinbart werden wird.

Die näheren Bedingnisse können täglich hiebamts eingesehen werden.

Bewerber um diese Unternehmung wollen ihre Gesuche mit der Nachweisung der bisherigen Leistungen, des Besizes der nöthigen Bibliothek und Garderobe, belegt mit einer Caution von 800 fl. im Baren oder in Obligationen nach dem Tagescurse, bis

5. April l. J.

beim krain. Landesansschusse einbringen.

Laibach, am 13. März 1868.

Vom krainischen Landes-Ausschusse.

(91b—1)

Nr. 847.

Kundmachung.

Das vom verstorbenen k. k. Kreisarzt in Salzburg Dr. Josef Susan für arme Studierende gestiftete Stipendium jährl. 80 fl. kommt zu vertheilen, und sind die Bewerbungsgesuche bis 15. April d. J.

bei der Salzburger Landesregierung zu überreichen. Das Nähere ist im Amtsblatte Nr. 68 dieser Zeitung zu ersehen.

K. k. Landesregierung Salzburg, am 8ten März 1868.

(96—1)

Kundmachung.

Mit welcher zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die dem Civilspitale gehörige, in der Steuergemeinde Tirnau gelegene Wiese Rakova Zeusa von 3000 □^o Flächenmaß auf ein oder mehrere Jahre in Pacht ausgelassen werde.

Die diesfällige versteigerungsweise Verhandlung findet

am 8. April 1868,

um 9 Uhr Vormittags, in der hiesigen Verwaltungskanzlei statt.

Die Pachtlustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die diesfälligen nähern Bedingnisse in der Verwaltungskanzlei in vor- und nachmittägigen Amtsstunden zur beliebigen Einsicht vorliegen.

Laibach, am 21. März 1868.

Landeswohlthätigkeits-Anstalten-Direction.

(88—2)

Nr. 1792.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Betheilung aus der Leopold Dittmar Königsberg'schen Stiftung für Militärs israelitischer Confession in Folge hohen Reichs-Kriegs-Ministerialrescriptes vom 27. Februar 1868, Abthlg. 9, Nr. 1312.

Die Betheilung aus dieser Stiftung besteht entweder in einer lebenslänglichen Zulage von Einhundert Gulden ö. W. oder in einem Pauschalbetrage zu einem Gewerbe oder einer andern Unternehmung.

Es sind hiezu solche Militärs, sowohl Officiere als Leute des Mannschafstands, israelitischer Confession berufen, welche sich brav im Militärdienste verhalten haben, verwundet arbeitsunfähig geworden sind und einer Beihilfe zu ihrem besseren Lebensunterhalte bedürfen, ohne Unterschied, ob sie verabschiedet sind oder in ärarischem Versorgungsgenuße stehen.

In dem bis längstens

15. April 1868

bei dem General-Commando in Graz zu überreichenden Gesuche ist anzuführen:

Der Vor- und Zuname des Bewerbers; der Aufenthaltsort, das Alter, der ledige oder verheiratete Stand; ob und wie viele unversorgte eheliche Kinder vorhanden sind; der Truppenkörper, bei welchem er gedient hat, die Dienstzeit; die allfällige besondere Verdienstlichkeit; ob und in welcher Schlacht und in welcher Art er etwa verwundet worden; worauf seine Arbeitsunfähigkeit beruht; ob und in welchem Betrage er eine Pension, eine Invalidengebühr oder einen sonstigen ärarischen Genuß beziehe; die allfälligen Heirats-Cautions-Interessen oder ob er ein anderweitiges Einkommen und in welchem Betrage genieße. — Die geltend gemachten Verdienste, die Vermögenslosig-

keit, die Art der etwa erlittenen Verwundung und die Arbeitsunfähigkeit sind mittelst der dem Gesuche beizuschließenden betreffenden Documente nachzuweisen, so wie auch die übrigen Angaben nach Thunlichkeit zu documentiren.

Graz, am 2. März 1868.

Vom k. k. General-Commando.

(92—2)

Nr. 3095.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat in der Absicht, die Aufgabe und Behandlung inländischer recommandirter Briefe thunlichst zu erleichtern und zu vereinfachen, einverstädlich mit dem königlich ungarischen Handels-Ministerium, mittelst h. Erlasses vom 25. Februar l. J., Z. 1890—211, Folgendes anzuordnen befunden:

1. Die Bestimmung des § 15 der Briefpost-Ordnung vom Jahre 1838, wonach auf der Siegelseite des Umschlages recommandirter Briefe der Name und Wohnort des Versenders angegeben sein muß, wird aufgehoben. Es ist auch in Zukunft jedem Aufgeber eines solchen Briefes unbenommen, die bezeichneten Daten auf dem Briefe anzusetzen, es darf aber von Seite der Postämter die Beisetzung dieses Vormerkes nicht mehr gefordert werden. Eine Ausnahme hat nur einzutreten bei recommondirten Briefen, welche mit der Bezeichnung „in Wechselprotest-Angelegenheiten“ versehen sind, dann bei Expressbriefen, bei welchen der Aufgeber in der bisherigen Weise auf der Siegelseite des Briefes bezeichnet sein muß.

2. Die bisherigen besonderen Vorschriften über den Verschluss inländischer recommandirter Briefe werden außer Kraft gesetzt, und es bleibt daher in Zukunft jedem Versender überlassen, einen recommondirten Brief auf die ihm beliebige Weise (mit hartem Wachs, mit Oblaten, Siegelmarken oder auch durch einfache Verklebung der Couvertflügel) zu verschließen.

Die Postämter haben in eine Prüfung, ob die allfälligen Siegelabbrüche in hinlänglicher Zahl und zweckmäßig angebracht sind, nicht mehr einzugehen und in dieser Beziehung keine Anstände zu erheben.

Die Vorschriften über den Verschluss und die Behandlung recommondirter Briefe nach dem Auslande bleiben jedoch unberührt.

Hievon wird das Publicum mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Postanstalt für den Inhalt recommondirter Briefe keine Haftung übernimmt, und es daher ausschließlich im Interesse des Versenders liegt, an dem Briefe einen solchen Verschluss anzubringen, daß ohne sichtbarer Verletzung desselben der Inhalt nicht zugänglich ist.

Triest, am 16. März 1868.

K. k. Post-Direction.